Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 77/2026
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 02.11.2026

Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

über die Anordnung der Aufstallung für alle Geflügelhaltungen in den avifaunistischen Gebieten und für Haltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel im übrigen Kreisgebiet und das kreisweite Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Kreis Dithmarschen

zum 03.11.2026

Nach amtlicher Feststellung von Geflügelpestausbrüchen in mehreren Geflügelhaltungen in Schleswig-Holstein und dem Nachweis von aviärem Influenzvirus vom Subtyp H5 im Kreisgebiet (Region Großenrade) ist aufgrund Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429[1] und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung[2] und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung[3] zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel im Kreis Dithmarschen das Geflügel teilweise aufzustallen. Am 20.10.2026 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel in Dithmarschen amtlich festgestellt. In der 44. Kalenderwoche 2026 wurden zudem vermehrt verendete und moribunde Wildvögel mit den für Geflügelpest typischen Symptomen im Kreisgebiet aufgefunden. Daher gilt die Allgemeinverfügung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung zum 03.11.2026.

Es werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Das Aufstallungsgebiet wird wie folgt festgelegt:

   1.1. Das Aufstallungsgebiet für **alle Geflügelhaltungen** in den avifaunistischen Gebieten wird auf das rot schraffiert markierte Gebiet der angefügten Karte des Kreises Dithmarschen begrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

   1.2. Das Aufstallungsgebiet für **Geflügelhaltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel** ist in der angefügten Karte grau markiert und erstreckt sich auf das gesamte restliche Gebiet des Kreises Dithmarschen.

2. Diese Verfügung gilt für alle Geflügelhaltungen in den avifaunistischen Gebieten und im übrigen Kreisgebiet für Geflügelhaltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel.

3. Das Geflügel der betroffenen Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) ist

   3.1 in geschlossenen Ställen oder

   3.2 unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

   3.3 Alternativ zu Punkt 3.1 und 3.2. kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern Anwendung finden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

   Sofern Geflügelhaltungen, die der Aufstallungspflicht unterliegen die Tierhaltung in dieser Form vornehmen, ist dies unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich anzuzeigen.

   Um zu prüfen, in welchem Aufstallungsgebiet sich Ihre Geflügelhaltung befindet, können Sie mit Hilfe des folgenden Links auf unsere interaktive Karte wechseln und Ihren Standort eingeben:

   Interaktive Karte

4. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel ist im gesamten Kreisgebiet des Kreises Dithmarschen verboten.

5. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO[4] angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2026 in Kraft.

Der Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Dithmarschen kann gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an veterinaerwesen@dithmarschen.de mit einer nachvollziehbaren Begründung zu stellen.

Begründung:

Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel. Nach einem Eintrag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. Ein Ausbruch hat zudem i. d. R. durch die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Folgen für weitere Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Nach Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens u. a. die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, zuletzt am 09.10.2026, das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als moderat eingestuft, jedoch hat das Geflügelpestgeschehen im Herbst 2026 in Schleswig-Holstein deutlich an Dynamik gewonnen, nachdem es in der Kalenderwoche 43/2026 zunächst bei verendeten Pfeifenten in Nordfriesland nachgewiesen wurde. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko des Eintrags des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch primären oder sekundären Kontakt zu Wildvögeln in den Hausgeflügelbestand deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Am 20.10.2026 wurde in einer amtlichen Probe einer erlegten Stockente im Kreis Dithmarschen das aviäre Influenzavirus vom Typ H5 nachgewiesen. Außerdem wurden in den vergangenen Tagen vermehrt verendete und kranke Wildvögel mit den für die Geflügelpest typischen zentralnervösen Symptomen gemeldet.

Zeitgleich wurde das Virus des Subtyps H5N1 bereits in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Segeberg bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation in Schleswig-Holstein und auch in Dithmarschen vorhanden ist. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in die Hausgeflügelbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Bei Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand muss die zuständige Behörde gem. Artikel 21 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687[5] eine Sperrzone mit einem Radius von 10 km um den Ausbruchsbetrieb herum einrichten, in der weitreichende Restriktionen für Betriebe mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anzuordnen sind.

Da der Kreis Dithmarschen Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und im Kreis Dithmarschen mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind, die auch als Rastgebiete von Wildvögeln genutzt werden, ist die Wildvogeldichte während des aktuellen Vogelzugs sehr hoch. Das Einschleppungsrisiko in Hausgeflügelbestände ist aufgrund der hohen Wildvogeldichte und der nachgewiesenen H5N1-Infektion in der Wildvogelpopulation daher insbesondere in den avifaunistischen Gebieten als hoch anzusehen.

Durch die hohe Hausgeflügeldichte im Kreisgebiet, mit zum Teil sehr großen Tierbeständen, ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch den Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand gegeben.

Nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- dem Nachweis des aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in einer Stockente im Kreisgebiet
- dem vermehrten Auffinden von verendeten und moribunden Wildvögeln seit der KW 44/2026 im Kreisgebiet
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in der Wildvogelpopulation der ans Kreisgebiet angrenzenden Landkreise,
- der örtlichen Gegebenheiten und
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet,

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstallung des Geflügels anzuordnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Einschleppung der Geflügelpest in einen Hausgeflügelbestand in den avifaunistischen Gebieten Dithmarschens höher ist als im übrigen Kreisgebiet. Daher sind in den avifaunistischen Gebieten alle Geflügelhaltungen, unabhängig von der Zahl der gehaltenen Geflügel, aufzustallen.

Auch Freilandhaltungen mit mehr als 49 Stk. Geflügel haben aufgrund der erforderlichen größeren Auslauffläche, im Gegensatz zu Kleinsthaltungen, ein erhöhtes Eintragsrisiko der Geflügelpest. Eine größere Auslauffläche erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass es zu primärem oder sekundärem Kontakt des gehaltenen Geflügels mit Wildvögeln kommt, wodurch die Geflügelpest von den Wildvögeln auf das Hausgeflügel übertragen werden kann. Daher sind auch im übrigen Kreisgebiet, außerhalb der avifaunistischen Gebiete, Geflügelhaltungen mit mehr als 49 Stk. Geflügel aufzustallen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel gem. Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i VO (EU) 2016/429 zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Anmerkungen:

- Verzicht auf Anhörung:

  Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des LVwG[6] verzichtet.

- Einsichtnahme:

  Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet (www.dithmarschen.de) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

Hinweise:

- Anzeigepflicht:

  Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat gem. § 26 Abs. 1 Vieh-VerkV dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de , unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.

- Biosicherheitsmaßnahmen:

  Bitte beachten Sie die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Oktober 2026 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

  Die vorstehende Allgemeinverfügung ist nachzulesen unter:

  https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allgverfuegung_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=10

  Verhaltensregeln:

  Die Tierseuche kann auf verschiedenen Wegen Ihre Tiere erreichen. Neben u.a. dem Geflügelhandel stellt der direkte, aber auch indirekte Kontakt zu Wildvögeln z.B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe eine mögliche Infektionsquelle dar.

  Bitte beachten Sie daher die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben. Diese sind nachzulesen unter: „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein

  https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/flyer_gefahr_gefluegelpest.pdf?__blob=publicationFile&v=6

  Um den direkten und indirekten Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden, sollten alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter – auch solche, deren Geflügelbestände nicht unter die hier angeordneten Maßnahmen fallen, , im Hinblick auf § 3 Geflügelpest-Verordnung für folgende Vorkehrungen treffen:

- Die Fütterung sollte ausschließlich im Stall oder unter einer nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung vorgenommen werden, so

dass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist, dass Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

- Das Tränken von Geflügel hat ebenfalls geschützt vor Wildvögeln zu erfolgen. Das Tränkwasser ist in Trinkwasserqualität zu verabreichen und darf entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Dem Geflügel ist kein Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen zu gewähren, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel ebenfalls unzugänglich aufzubewahren.
- Früherkennung:

  Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand, in dem Tiere nach Nr. 1 gehalten werden, Verluste von

  a) mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder

  b) mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes von mehr als 100 Tieren auf oder

  c) kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert,

  sind diese dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich anzuzeigen.

- Ordnungswidrigkeiten:

  Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG[7] handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

- Öffentliche Bekanntgabe:

  Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 03.11.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Heide, 02.11.2026

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag
Andrea Paarmann
Fachdienstleitung

Anlage: Gebietskulisse Aufstallungsgebiet im Kreis Dithmarschen

Anlage: Gebietskulisse Aufstallungsgebiet

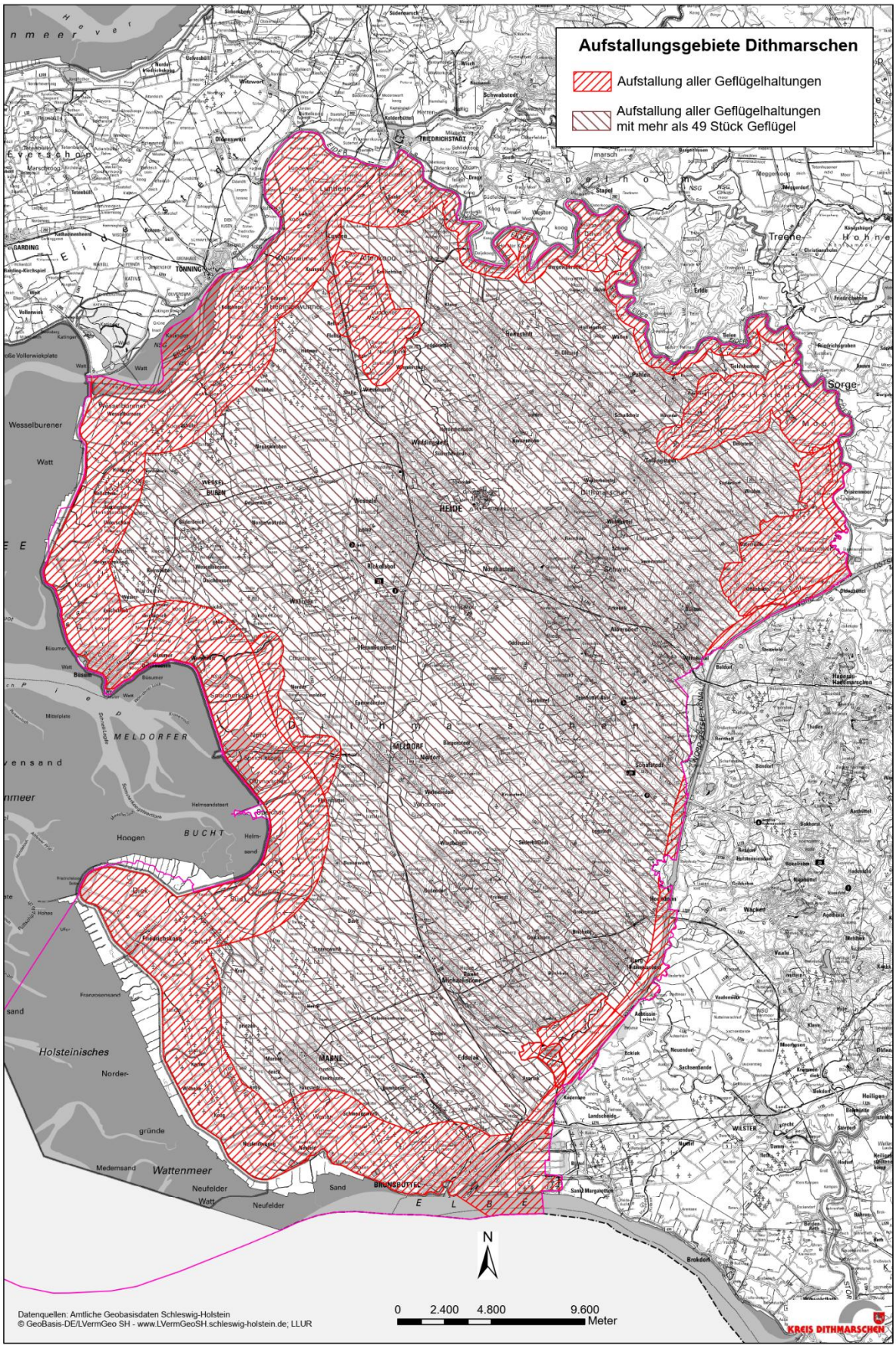

[1] VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

[2] Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

[3] Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - Vieh-VerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung

[4] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung

[5] DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

[6] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534) in der zz. gültigen Fassung

[7] Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung